

## Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und sieben u. dreißigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 16. Mai 1834.

(Beschluß.)

Berathung über den Gesetzentwurf, einige Abänderungen in dem Proceßverfahren betreffend. — Vortrag des Berichts der 4. Deputation, eine Beschwerde der provisorischen Communalrepräsentanten zu Hain betreffend.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung, zu welchem man jetzt schreitet, ist die Berathung über den Gesetzentwurf, einige Abänderungen in dem Proceßverfahren betr. — Er liegt dem Decrete vom 17. März 1834 unter Lit. B. bei.

Bürgermeister *Wchner*, als Referent in der Sache, trägt den ersten Abschnitt des Gesetzentwurfs sammt den Motiven und dem hierzu von der Deputation abgegebenen Gutachten vor. Letzteres lautet:

Die Nothwendigkeit einer Abschaffung lästiger processualischer Formen, welche nur Prozesse verlängern und kostspieliger machen können, ist im praktischen Leben längst gefühlt worden, und die Deputation ist überzeugt, daß Provocationen und Ungehorsamsbeschuldigungen unter solche einen Vortheil nicht gewährenden Formen mit gehören, deren Abschaffung zweckmäßig und willkommen sein muß; sie schließt sich daher der Regierung an, wenn solche durch die vorgelegte Bestimmung festsetzen will: „daß Provocationen und Ungehorsamsbeschuldigungen nicht weiter erforderlich sein sollen.“ Da jedoch die, in denen für die höhern Justizbehörden, wegen Abschaffung einiger Mißbräuche erlassenen Mandaten, resp. vom 15. April 1669 (Cod. Aug. Tom. I. S. 1269.) und vom 25. April 1672 (ibid. S. 1672.) aufgestellten Grundsätze, nach welchen auf angestellte Klagen und sonst, die zum rechtlichen Verfahren bestimmte 7tägige Frist, zum Einbringen der einzelnen Rechtsätze eine bestimmte Eintheilung erhalten hat, auch durch den Gerichtsbrauch in die Untergerichte übergegangen sind, dadurch aber die Frage: „ob, da der Provocationssatz in Zukunft in Wegfall kommt, dadurch in den erwähnten Fristen Aenderung statt finden müsse?“ als zweifelhaft betrachtet werden und zu Meinungsverschiedenheiten neuen Anlaß geben könnte, und da, wenn die Strafe des Ungehorsams so fort, wenn die Wechselsätze zur bestimmten Zeit nicht einlangen, eintreten muß, eine bloß siebentägige Frist zum rechtlichen Verfahren (welches in Folge der Veränderung in Zukunft, nicht wie zeither, stillschweigend verlängert werden kann) zu kurz sein dürfte; so möchte es gewiß nicht unangemessen erscheinen, nicht nur die erwähnte siebentägige Frist um noch sieben Tage, und daher bis auf eine vierzehntägige zu verlängern, sondern auch deutlich auszusprechen, wie es wegen des Einbringens der einzelnen Rechtsätze während dieser Zeit in sämtlichen Gerichtshöfen des Landes zu halten sei. Die Deputation schlägt daher vor, der von der Staatsregierung den Ständen vorgelegten Bestimmung an noch Folgendes hinzuzufügen: „Im Uebrigen wird die zum rechtlichen Verfahren auf Klagen und sonst zeither bestimmt gewesene siebentägige Frist auf eine vierzehntägige andurch erweitert und wegen des Einbringens der nach Wegfall der Provocation noch übrigbleibenden Wechselsätze der Parteien festgesetzt, daß längstens am

sten Tage bis 5 Uhr Nachmittags der Exceptionsatz, den 10ten Tag bis 5 Uhr Nachmittags die Replik, den 12ten Tag bis 5 Uhr Nachmittags die Duplik, den 13ten Tag bis 5 Uhr Nachmittags die Triplik, und den 14ten Tag bis 5 Uhr Nachmittags die Quadruplik, und zwar bei Verlust eines jeden dieser Sätze einzureichen sind, und darnach zu erkennen ist. Auch wird in dieser Beziehung zugleich dasjenige, was wegen der Compromisse der Parteien in der erl. Proceßordn. ad Tit. III. §. 3. verordnet worden, dahin abgeändert: daß denen Richtern dergleichen Compromisse bis auf vier Wochen, aber weiter nicht, zu erstrecken, nachgelassen sein soll.“ Die Deputation glaubt aber, der hochverehrten Kammer anrathen zu können, die gedachte Bestimmung unter dem vorerwähnten Anhange anzunehmen.

Referent: Es kam in der Deputation unter Andern mit in Anregung, ob es nicht zweckmäßig sein dürfte, so wie bei den Appellationschriften, auch beim rechtlichen Verfahren zu bestimmen: daß die Rechtsätze in der Reinschrift eingereicht werden sollen, denn es kann nicht verkannt werden, daß durch das Schreiben der Sätze ad acta die Communication derselben zwischen den Parteien sehr erschwert wird, was um so nachtheiliger ist, als die Zeit, welche man zur Beantwortung der Sätze gestattet, sehr kurz ist. Da man jedoch einer neuen Gerichtsordnung entgegen sieht, so glaubte die Deputation, daß so viel als möglich das zu tiefe Eingreifen in das dermalige Verfahren, bedenklich sein, und Consequenzen herbei führen könnte, die dermalen noch nicht zu übersehen sein möchten. Sie hat sich deshalb nur auf das Nothwendigste, nämlich auf Erweiterung der Zeit des Verfahrens, welche in jedem Fall nunmehr zu kurz sein würde, beschränkt.

D. *Crusius*: Mir gehen doch hinsichtlich der von der geehrten Deputation vorgeschlagenen Fristen einige Bedenken bei. Der Zeitraum von 2 Tagen für den Repliksatz nämlich ist offenbar ein zu kurzer, lieber mag man für den Exceptionsatz die Stägige Frist verkürzen. Ich beantrage daher, statt der im Deputationsgutachten befindlichen Worte: „am 8. Tage — Replik“ zu setzen: „am 6. Tage bis 5 Uhr Nachmittags der Exceptionsatz, den 10. bis 5 Uhr Nachmittags die Replik.“

Dies wird ausreichend unterstützt.

Referent: Durch das Amendement des Herrn D. *Crusius* würde allerdings eine sehr wesentliche Veränderung vorgehen, dem Beklagten würden nämlich zur Einreichung des Exceptionsatzes 2 Tage entzogen, und Klägern zur Beantwortung der Ausflüchte, nämlich zur Replik zugesetzt werden. Nun scheint mir das aber sehr hart für den Beklagten zu sein, denn dieser muß seine Ausflüchte, welche aufzustellen allemal schwieriger, als solche zu widerlegen ist, im ersten Satze, nämlich dem Exceptionsatz, bringen, wird nachher aber nicht weiter damit gehört, der Kläger hingegen kann das, was er gegen die Aus-